S 7 VG 4/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse iSv § 16b Abs. 4 BVG Beschädigtenversorgung Regelentgelt selbständige Tätigkeit Versorgungskrankengeld
Leitsätze	Auch bei Festsetzung des Regelentgelts unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse nach § 16b Abs. 4 BVG ist nur Arbeitseinkommen aus den in § 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit – maßgeblich.
Normenkette	BVG § 16 BVG § 16a BVG § 16b

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 VG 4/14
Datum	11.05.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 VG 10/17
Datum	17.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11.05.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger (BerufungsklÃ¤ger) begehrt Versorgungskrankengeld vom Beklagten (Berufungsbeklagten).

Der 1952 geborene KlÃ¤ger studierte nach eigenen Angaben Biologie, Chemie, Pharmazie und Medizin mit anschlieÃ□ender Promotion in Molekularbiologie und Habilitation im Molekularimmunologie. Nach mehreren Jahren wissenschaftlicher TÃ¤tigkeit hat er seinen Schwerpunkt auf Unternehmensberatung und eigene unternehmerische TÃ¤tigkeit verlegt.

Am 10.01.2009 wurde der KlÃ¤ger Opfer eines tÃ¤tlichen Angriffs, als er von einem Unbekannten ohne Vorwarnung im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule in den RÃ¼cken und dann mit geballter Faust im Bereich des rechten Auges und der Nase geschlagen wurde. Er erlitt dabei ein SchÃ¤del-Hirn-Trauma und eine erhebliche Verletzung des linken Auges mit einer LinsenzertrÃ¼mmerung, aufgrund derer eine Vitrektomie und der Einsatz einer Kunstlinse erfolgten.

Am 02.04.2009 beantragte der KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten.

Die beim KlÃ¤ger vorliegenden SchÃ¤digungsfolgen wurden mit Bescheid vom 15.07.2010 ab 10.01.2009 wie folgt anerkannt:
1.Â Â Â AnpassungsstÃ¶rung mit mittelschwerer depressiver StÃ¶rung
2.Â Â Â implantierte Kunstlinse links nach Linsenluxation
im Sinne der Entstehung.
Der Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) betrage 30.
In der Zeit vom 10.01.2009 bis lÃ¤ngstens 09.07.2009 hÃ¤tten als Folgen der Gewalttat auÃ□erdem folgende GesundheitsstÃ¶rungen bestanden: Commotio cerebri, dislozierte Nasenbeinfraktur, leichtgradige Distorsionsverletzung der HalswirbelsÃ¤ule.
FÃ¼r die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen bestehe Anspruch auf Heilbehandlung. AuÃ□erdem wurde dem KlÃ¤ger eine Grundrente (Â§ 31 Bundesversorgungsgesetz â□□ BVG -) zugesprochen (ab 01.01.2009 monatlich 120,00 â□¬, ab 01.07.2009 monatlich 123,00 â□¬).

Mit Schreiben vom 02.09.2010 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er aufgrund der anerkannten SchÃ¤digungsfolgen ggf. Anspruch auf Versorgungskrankengeld (Â§ 16 Abs. 1a) BVG) bei schÃ¤digungsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit habe. Sodann nahm der Beklagte Ermittlungen zu Art und Umfang der beruflichen TÃ¤tigkeit bzw. des Einkommens des KlÃ¤gers auf.

Zumindest fÃ¼r die ersten Monate nach der Gewalttat am 10.01.2009 befinden sich in der Verwaltungsakte des Beklagten auch entsprechende Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen fÃ¼r den KlÃ¤ger (durchgehend vom 10.01.2009 bis 28.04.2009). FÃ¼r die Zeit ab 28.04.2009 liegen zwei formlose Ã¤rztliche Bescheinigungen vom 28.04.2009 und vom 25.10.2010 jeweils Ã¼ber das Fortbestehen der klÃ¤gerischen ArbeitsunfÃ¤higkeit vor.

In der Verwaltungsakte des Beklagten befinden sich weiter mehrere Einkommensteuerbescheide des KlÃ¤gers. Unter dem 27.09.2010 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dem Beklagten seinen Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2003 als den letzten ihm vorliegenden unanfechtbaren Steuerbescheid. Alle nachfolgenden Steuerbescheide standen noch unter dem Vorbehalt der NachprÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§ 164 Abgabenordnung (AO). Im beigefÃ¼gten Schreiben des Steuerberaters M vom 22.09.2010 wurde dies dahingehend prÃ¤zisiert, dass auch der Steuerbescheid 2003 der Vorbehaltsfestsetzung unterliege. Allerdings sei die FestsetzungsverjÃ¤hrung mit Ablauf des Jahres 2010 eingetreten (sic).

Der Einkommensteuerbescheid vom 04.12.2006 fÃ¼r das Jahr 2003 weist fÃ¼r den KlÃ¤ger folgende EinkÃ¼nfte aus:
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: 30.130 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit: -5.393 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit: 125.199 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen: -145.774 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: 45.902 â¬
â Â Â Â sonstige EinkÃ¼nfte: -15.979 â¬

Der Einkommensteuerbescheid vom 11.12.2009 fÃ¼r das Jahr 2007 weist fÃ¼r den KlÃ¤ger folgende EinkÃ¼nfte aus:
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: -1.592 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit: 2.030 â¬
â Â Â Â EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: 99.366 â¬

Der Einkommensteuerbescheid vom 19.09.2012 fÃ¼r das Jahr 2008 weist fÃ¼r den KlÃ¤ger folgende EinkÃ¼nfte aus:
â EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: 57.873 â¬
â EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit: 2.000 â¬
â EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen: 80.081 â¬
â EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: -2.531 â¬
â sonstige EinkÃ¼nfte: 2.559 â¬

Der Einkommensteuerbescheid vom 09.03.2012 fÃ¼r das Jahr 2009 weist fÃ¼r den KlÃ¤ger folgende EinkÃ¼nfte aus:
â EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: 8 â¬
â EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit: 9.666 â¬
â EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: -568 â¬
â Sonstige EinkÃ¼nfte: 2.559 â¬

Aus den vom Finanzamt E vorgelegten Akten ergibt sich, dass folgende Mitteilungen

fÃ¼r das Jahr 2008 Ã¼ber die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ergangen sind:

â Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts B vom 01.03.2010:
G, z.Hd. M GmbH, K StraÃe, B:
EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen (Einnahmen/auslÃ¤ndische Zinsen und andere ErtrÃ¤ge ohne Dividenden): 79.796,00 â¬

â Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts M vom 19.03.2010:
G1, W StraÃe, P:
EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: 57.873,03 â¬
Unter âErlÃ¤uterungenâ heiÃt es: âDie Gesellschaft ist aufgelÃ¶st.â

Laut Feststellungsbescheid vom 24.11.2010 erzielte die Firma G1 im Jahr 2009 EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb nur noch in HÃ¶he von 7,75 â¬.
Â Â Â Â Â
Aus der vom Finanzamt E vorgelegten Rechtsbehelfsakte âA. Einkommensteuer 2008â ergibt sich weiter, dass der KlÃ¤ger (letztlich erfolglos, siehe unten) Einspruch gegen die Einkommensteuerfestsetzung 2008 mit Schreiben vom 22.02.2012 erhoben hat, weil EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 79.776,00 â¬ (G) und EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 57.873,03 â¬ (G1) aus Feststellungsbescheiden angesetzt worden seien. Diese beiden Beteiligungen seien bereits in den Jahren 2006 bzw. 2007 verÃ¤uÃert worden. Aus einem sich in der Rechtsbehelfsakte befindenden Schreiben der H (= GeschÃ¤ftsbesorger der Firma G1) vom 05.03.2012 betreffend die Firma G1 ergibt sich, dass der KlÃ¤ger der Firma G1 am 15.12.1999 beigetreten und bis dato an ihr beteiligt sei. SÃ¤mtliche AusschÃ¼ttungen, insbesondere aus der VerÃ¤uÃerung des Leasingobjekts im Jahr 2008, seien dem KlÃ¤ger zugeflossen.

Das Finanzamt E hat mit Einspruchsentscheidung vom 22.02.2013 den Einspruch des KlÃ¤gers gegen die Einkommensteuerfestsetzung fÃ¼r 2008 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Das Finanzamt E sei an die Feststellungen der FinanzÃ¤mter M (Grundlagenbescheid vom 19.03.2010 G1) und B (Grundlagenbescheid vom 01.03.2010 G) gebunden. Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts E als Folgebescheid sei deshalb nicht begrÃ¼ndet. Im Streitfall seien im Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid G1 fÃ¼r 2008 vom 19.03.2010 des Finanzamts M) die gewerblichen EinkÃ¼nfte mit 57.873 â¬ angesetzt worden. Die KapitaleinkÃ¼nfte aus der Beteiligung an der G betrÃ¼gen laut Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid des Finanzamts B vom 01.03.2010) 79.796 â¬. Einspruch gegen diese Bescheide sei beim jeweiligen Finanzamt einzulegen.

Weiter liegen folgende Feststellungsbescheide gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger betreffend das Jahr 2008 vor:

â Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts E1 vom 14.10.2010 bzw. 11.09.2015:
Windpark R, J StraÃe, E1:

EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb nach Anwendung des Â§ 15a Einkommensteuergesetz (EStG): 0,00 â¬

â Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts E vom 01.04.2011:
GrundstÃ¼cksverwaltungsgesellschaft L, U StraÃe, E:
EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: -2.530,72 â¬
EinkÃ¼nfte aus privaten VerÃ¤uÃerungsgeschÃ¤ften iSd Â§ 23 EStG: -18.388,26 â¬

â Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts M vom 17.03.2011:
Firma H, L StraÃe, M:
EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb: 0,00 â¬

AuÃerdem teilte das Finanzamt S dem Finanzamt E mit Kontrollmitteilung vom 01.12.2009 mit, dass der KlÃ¤ger am 15.01.2008 eine AufsichtsratsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 2.000,00 â¬ von der Firma E I, B Ring, R, erhalten habe. Mit weiterer Kontrollmitteilung vom 25.10.2010 teilte das Finanzamt S mit, dass die Firma E I, jetzt W StraÃe, P, auch am 16.01.2009 dem KlÃ¤ger eine AufsichtsratsvergÃ¼tung von wiederum 2.000,00 â¬ gezahlt habe. Ferner teilte das Finanzamt S laut Kontrollmitteilung vom 25.06.2009 dem Finanzamt E mit, dass der KlÃ¤ger am 05.10.2007 2.033,33 â¬ und am 16.01.2009 2.000,00 â¬ AufsichtsratsvergÃ¼tungen von der Firma K I (B Ring, R) erhalten habe.

Aus der Verwaltungsakte des Beklagten ergibt sich aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers und der von ihm vorgelegten Unterlagen folgende Einkommenssituation des KlÃ¤gers vor bzw. bei Eintritt der schÃ¤digungsbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit im Januar 2009:

â A eK (bzw. nachfolgend UG):
Die hierÃ¼ber erzielten EinkÃ¼nfte aus Investments (Aktien, Anleihen, Fonds) und BeteiligungsgeschÃ¤ften wurden steuerlich als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen behandelt (Auskunft des KlÃ¤gers vom 03.06.2013 sowie BestÃ¤tigung des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 02.08.2013: Das Finanzamt habe die Veranlagung als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen so akzeptiert.).

â GrundstÃ¼cksverwaltungsgesellschaft L):
Gesellschaftszweck war laut Gesellschaftsvertrag die Ã¼berschussbringende Verwaltung und Vermietung eines BÃ¼ro- und Wohnhauses in E. Die Immobilie wurde am 31.07.2008 verkauft (laut Kaufvertrag vom 31.07.2008). Laut Auskunft des KlÃ¤gers vom 21.12.2010 seien aus der L in den Jahren 2009 und 2010 keine EinkÃ¼nfte mehr erzielt worden, da die Immobilie 2008 verkauft worden sei. AnschlieÃend habe sich die GbR in Abwicklung befunden; der KlÃ¤ger habe dort seit Ende 2008 keine TÃ¤tigkeiten mehr ausgeÃ¼bt (Schreiben des KlÃ¤gers vom 03.06.2013). Nach Auskunft des Steuerberaters K vom 15.06.2011 habe die L seit Jahren nur EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung und nicht aus Gewerbebetrieb erzielt (ebenso der KlÃ¤ger selbst im Schreiben vom 03.06.2013). Nach der VerÃ¤uÃerung der Immobilie habe die GbR eigentlich nur noch fortbestanden, weil laut Kaufvertrag bis zu drei Jahren nach dem Verkauf

HaftungsansprÃ¼che des Erwerbers entstehen kÃ¶nnten.

Laut Aufstellung des Steuerberaters K vom 07.01.2011 stellte sich das VerÃ¤uÃerungsergebnis 2008 betreffend die L wie folgt dar:
ErlÃ¶s Verkaufspreis: 3.150.000,00 â¬
Tilgung Kredite und sonstige Verbindlichkeiten: 1.700.000,00 â¬
Netto: rund 1.450.000,00 â¬
20 %-Anteil des KlÃ¤gers: 290.000,00 â¬
Inwieweit die 290.000,00 â¬ in der SteuererklÃ¤rung des KlÃ¤gers fÃ¼r 2008 bzw. im Einkommensteuerbescheid 2008 Eingang gefunden haben, ist nicht ersichtlich.

Laut Auskunft des Steuerberaters K vom 15.06.2011 habe man versucht, die EinkÃ¼nfte der L fÃ¼r 2008 als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Dies habe das Finanzamt E jedoch nicht akzeptiert, sondern es sei stattdessen von Spekulationsverlusten in HÃ¶he von -91.941,31 â¬ und von NegativeinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung von -15.721,36 â¬ ausgegangen. Man versuche dennoch weiterhin, die Einordnung als EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb zu erwirken, da dann, anders als bei Spekulationsverlusten, im jeweiligen persÃ¶nlichen Steuerbescheid der Gesellschafter ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten stattfinden kÃ¶nne. Positives Einkommen aus Gewerbebetrieb sei in der SteuererklÃ¤rung der L fÃ¼r 2008 nicht geltend gemacht worden und werde auch nicht geltend gemacht werden. DemgegenÃ¼ber erklÃ¤rte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit Schreiben vom 02.08.2013 auf Nachfrage des Beklagten, dass die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb im Steuerbescheid 2008 im Wesentlichen noch EinkÃ¼nfte der Firma L darstellten (wieder anders der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Schriftsatz vom 30.06.2020 und im ErÃ¶rterungstermin am 04.05.2021, siehe unten).

â N AG:
Die AG wurde 1996 als N Aktiengesellschaft N M A., Gesellschaft fÃ¼r Molekulare Medizin, gegrÃ¼ndet, der KlÃ¤ger war ihr Vorstand. Laut Handelsregisterauszug schied der KlÃ¤ger am 25.09.2006 als Vorstand aus.

â B (DE, USA):
Der KlÃ¤ger war im Jahr 2007 sowie bis 31.05.2008 als SelbststÃ¤ndiger in Frankreich fÃ¼r ein Unternehmen auf Honorarbasis tÃ¤tig. Er erhielt dafÃ¼r eine Sachwertgegenleistung in Form von Unternehmensanteilen an der Anlagefirma B.

Im Rahmen einer nervenÃ¤rztlichen Begutachtung durch Frau Dr. Z am 04.02.2010 machte der KlÃ¤ger u.a. folgende Angaben zu seiner beruflichen TÃ¤tigkeit vor dem schÃ¤digenden Ereignis: Vor der Attacke habe er ganz normal als SelbststÃ¤ndiger gearbeitet. Er habe seit ca. 2006 Unternehmen beraten, vorher sei er Vorstand einer Aktiengesellschaft gewesen. Den Lehrstuhl fÃ¼r Genetik in B, den er frÃ¼her innegehabt habe, habe er aufgegeben. Ãblicherweise kaufe der KlÃ¤ger Beteiligungen, kaufe sich in Firmen ein und saniere diese, wenn mÃ¶glich. Dann verkaufe er die im Wert gestiegenen Anteile an die EigentÃ¼mer zurÃ¼ck oder bringe sie an die BÃ¶rse. Derzeit kÃ¼mmere sich niemand um seine GeschÃ¤fte. Ein Ã¶sterreichisches Unternehmen habe gerade Insolvenz angemeldet. Das habe

ihn 600.000 â¬ gekostet. Wenn er gesund gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte er das wahrscheinlich verhindern kÃ¶nnen. Er hÃ¤tte zur Ãnderung der Sachlage ein paar Monate in A leben mÃ¼ssen, was er aber nur gekonnt hÃ¤tte, wenn es ihm gut gegangen wÃ¤re. Das habe ihn aber nicht finanziell in den Ruin gebracht, er sei an mehreren anderen Firmen beteiligt. Er habe jÃ¤hrlich nebenbei durch die Beratung und die Spekulationen und den Patentverkauf 300.000 bis 500.000 â¬ verdient. Dr. Z fÃ¼hrte weiter aus, dass der KlÃ¤ger in Bezug auf seine finanzielle Situation und die laufenden GeschÃ¤fte, an denen er sich nach eigener Auskunft arbeitsmÃ¤Ãig derzeit gar nicht beteilige, vÃ¶llig unbesorgt sei. Sein finanzielles Polster beurteile er so gut, dass er sich diesbezÃ¼glich keine Sorgen machen mÃ¼sse (âBeteiligung an einer 10 Millionen und einer 6 Millionen schweren Gesellschaftâ).

Mit Bescheid vom 24.09.2013 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Versorgungskrankengeld ab. MaÃgebend fÃ¼r den Anspruch auf Versorgungskrankengeld nach Â§ 16b BVG sei, dass unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erzielt worden seien. Der KlÃ¤ger sei unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit als eingetragener Kaufmann in seiner Einzelfirma A eK tÃ¤tig gewesen. Dementsprechend sei fÃ¼r die PrÃ¼fung seines Antrags auf Versorgungskrankengeld Â§ 16b BVG maÃgebend. Nach den vorliegenden Unterlagen und den Angaben des KlÃ¤gers seien die EinkÃ¼nfte aus dieser TÃ¤tigkeit als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen behandelt worden (Â§ 20 EStG). Es handele sich somit um keine EinkÃ¼nfte iSv Â§ 16b BVG in Verbindung mit Â§Â§ 15 bis 18 EStG. Ebenso kÃ¶nnten die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen der L laut Steuerbescheid 2008 nicht herangezogen werden, da sich diese Firma zum Zeitpunkt der ArbeitsunfÃ¤higkeit in Abwicklung befunden habe (Verkauf am 31.07.2008). Die Einnahmen aus der L vor ihrem Verkauf seien als EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung behandelt worden (Â§ 21 EStG). Insoweit handele es sich auch hier um keine EinkÃ¼nfte iSv Â§ 16b EStG.

Gegen den am 26.09.2013 versandten Bescheid vom 24.09.2013 erhob der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten am 28.10.2013 (mit Schriftsatz vom selben Tag) Widerspruch und begrÃ¼ndete diesen mit Schriftsatz vom 30.12.2013 dahingehend, dass er aufgrund der Gewalttat nicht mehr nennenswert habe arbeiten kÃ¶nnen. Dies mÃ¼sse ausgeglichen werden. Es kÃ¶nne nicht sein, dass der SelbststÃ¤ndige gegenÃ¼ber sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern benachteiligt werde. Zum Beleg wurde die im Folgenden dargestellte Ãbersicht beigefÃ¼gt, in der die EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers 2006 bis 2010 aufgelistet bzw. verglichen wurden:

Â	2006	2007	2008	2009	2010
EkSt	29.790,00	33.992,00	46.295,00	2.410,00	1.065,00
Gewerbe	-2.468,00	-1.592,00	57.873,00	8,00	18.987,00
selbst	-3.316,00	2.033,00	2.000,00	9.666,00	10.288,00
Kap/nichtselb	91.872,00	Â	80.081,00	9.733,00	Â
VV	44.047,00	99.336,00	-2.531,00	568	-1.156,00
Eink.	137.239,00	99.777,00	134.904,00	6.466,00	24.608,00

Â	2006	2007	2008	2009	2010

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2014 zurÃ¼ck. Mangels schÃ¤digungsbedingter Minderung von EinkÃ¼nften iSd Â§ 16b BVG bestehe kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld.

Der KlÃ¤ger hat dagegen am 27.01.2014 Klage zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhoben und zur BegrÃ¼ndung mit Schriftsatz vom 09.06.2015 ausgefÃ¼hrt, der Beklagte lehne die AnsprÃ¼che auf Versorgungskrankengeld ab, da nach den vorliegenden Unterlagen und den Angaben des KlÃ¤gers die EinkÃ¼nfte aus seiner TÃ¤tigkeit (im Rahmen der Einzelfirma A eK) als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen zu behandeln seien. Man weise darauf hin, dass der KlÃ¤ger folgende EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erzielt habe: im Jahr 2006 91.872,00 â¬, im Jahr 2007 wegen eines Auslandsaufenthalts nichts und im Jahr 2008 80.081,00 â¬, wobei er erst ab Mitte des Jahres 2008 Ã¼berhaupt erst wieder in Deutschland gewesen sei. Nach dem Vorfall am 10.01.2009 sei dieses Ergebnis auf 9.773,00 â¬ abgesunken. Insoweit sei hier zwar steuerlich eine Veranlagung als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erfolgt, jedoch werde offenkundig, dass der KlÃ¤ger hier eine erhebliche TÃ¤tigkeit entfaltet habe, die er nach dem Vorfall nicht mehr habe entfalten kÃ¶nnen. Allein mit sinkenden Zinsen sei dieser RÃ¼ckgang nicht zu erklÃ¤ren, sondern eben damit, dass sich niemand mehr um dieses VermÃ¶gen habe kÃ¼mmern kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund seien in diesem Fall die von den FinanzbehÃ¶rden als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen gewerteten EinkÃ¼nfte zugunsten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen und dem KlÃ¤ger sei das beantragte Versorgungskrankengeld zu bewilligen.

Das SG NÃ¼rnberg hat mit Urteil vom 11.05.2017 die Klage abgewiesen und hierzu Folgendes ausgefÃ¼hrt: Beim KlÃ¤ger lasse sich fÃ¼r die Zeit der durch den Ãberfall begrÃ¼ndeten ArbeitsunfÃ¤higkeit kein Versorgungskrankengeld errechnen. Da er unmittelbar vor dem Ãberfall am 10.01.2009 keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe, sei das dem Versorgungskrankengeld zugrunde zu legende Regelentgelt nach Â§ 16b BVG festzusetzen. Der Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2008 habe zwar EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb iSv Â§ 16b Abs. 1 BVG in Verbindung mit Â§Â§ 15 bis 17 EStG ausgewiesen, diese TÃ¤tigkeit sei jedoch zum Zeitpunkt des Ãberfalls bereits beendet gewesen, so dass die EinkÃ¼nfte nicht wegen des Ãberfalls, sondern wegen vorheriger Aufgabe der TÃ¤tigkeit weggefallen seien. Die vom KlÃ¤ger erzielten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen (Â§ 20 EStG) seien bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes nicht zu berÃ¼cksichtigen. Auch wenn der KlÃ¤ger zur Erzielung dieser EinkÃ¼nfte womÃ¶glich einen erheblichen Aufwand betrieben habe (vergleichbar einer der in Â§ 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten), so ordne Â§ 16b BVG die entsprechende Anwendung von Â§ 16a BVG nur fÃ¼r EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft (Â§ 13 Abs. 1 und 2 und Â§ 14 EStG), Gewerbebetrieb (Â§Â§ 15 bis 17 EStG) und selbststÃ¤ndiger Arbeit (Â§ 18 Abs. 1, 2, 3 EStG) an. Dies entspreche dem Arbeitseinkommen iSd Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, d.h. dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Die MaÃgeblichkeit der Feststellungen des Einkommensteuerbescheids zum

Nachweis der Einnahmen folge auch aus der im Gesetz angelegten ParallelitÃ¤t von sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Einkommensermittlung. Â§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ordne insoweit an, dass Einkommen dann als Arbeitseinkommen zu werten sei, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten sei. Die Kammer kÃ¶nnte somit nur im Sinne des KlÃ¤gers entscheiden, wenn vorliegend eine planwidrige LÃ¼cke bestÃ¼nde, die durch eine Analogie geschlossen werden kÃ¶nnte. Vorliegend werde aber deutlich, dass der Gesetzgeber die bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes zu berÃ¼cksichtigenden EinkÃ¼nfte auf solche nach Â§ 14 und Â§ 15 SGB IV habe beschrÃ¤nken wollen, um gerade der Lohn-/Einkommensersatzfunktion Rechnung zu tragen. Das Gesamteinkommen gemÃ¤Ã Â§ 16 SGB IV solle gerade nicht bei der Berechnung berÃ¼cksichtigt werden, auch wenn sich durch eine ArbeitsunfÃ¤higkeit auch hier EinbuÃen ergeben kÃ¶nnten. Eine planwidrige RegelungslÃ¼cke liege folglich nicht vor, so dass eine analoge Anwendung des Â§ 16b BVG auf andere als die dort genannten Einkunftsarten nicht in Betracht komme. Die hier maÃgeblichen Regelungen seien mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auch insoweit vereinbar, als der Verlust von anderen Einnahmen als solchen nach Â§Â§ 14, 15 SGB IV bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes unberÃ¼cksichtigt bleibe. Diese Ungleichbehandlung Ã¼berschreite nicht die verfassungsrechtlich zulÃ¤ssige Grenze pauschalierender Regelungen. Der Beklagte kÃ¶nne und mÃ¼sse nicht jedes individuelle Modell zur EinkÃ¼nfteerzielung berÃ¼cksichtigen, im Rahmen der Massenverwaltung seien eventuelle HÃ¤rten fÃ¼r den Einzelnen stattdessen hinzunehmen.

Gegen das ihm am 29.05.2017 zugestellte Urteil hat der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen am 06.06.2017 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 05.09.2017 wie folgt begrÃ¼ndet: Der KlÃ¤ger habe im Jahr 2008 EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 80.081 â¬ erzielt. Im Jahr 2009 seien diese EinkÃ¼nfte signifikant zurÃ¼ckgegangen. Ungeachtet dessen habe der Beklagte den Anspruch auf Versorgungskrankengeld abgelehnt, weil damit nur ein Ausgleich fÃ¼r EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbststÃ¤ndiger Arbeit iSd Â§ 16b Abs. 1 BVG vorgesehen sei. Der Gesetzgeber sei dabei davon ausgegangen, dass das Geld im Rahmen des KapitalvermÃ¶gens allein arbeite. Beim KlÃ¤ger werde aber offensichtlich, dass dieser, wohl unstreitig, einen erheblichen Aufwand betrieben habe und zwar vergleichbar mit den in Â§ 16b Abs. 1 BVB genannten Einkunftsarten, aber dass eben hier keine andere Einkunftsart berÃ¼hrt gewesen sei, sondern eben â nurâ EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen. Dass hier steuerrechtlich die EinkÃ¼nfte richtigerweise nicht als EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit oder EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb bewertet worden seien, mag so sein, allerdings dÃ¼rfe zumindest im Rahmen des Versorgungskrankengeldes der KlÃ¤ger nicht darauf verwiesen werden, dass EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen nicht umfasst seien, sondern hier sei in diesem Einzelfall schon eine besondere PrÃ¼fung anzustellen und zwar, wie sich diese EinkÃ¼nfte ergeben hÃ¤tten. Die HÃ¶he stehe fest. Es hÃ¤tte umfangreicher Ermittlungen seitens der BehÃ¶rde und auch seitens des SG bedurft, so dass man den KlÃ¤ger nicht damit abweisen kÃ¶nne, dass die steuerlichen Regelungen eben anders seien und dass deshalb sein Einsatz, den er erbracht habe, um damit

erhebliche Einnahmen aus KapitalvermÃ¶gen zu erzielen, vÃ¶llig irrelevant sei. Hier hÃ¤tte in diesem Ausnahmefall Beweis erhoben werden mÃ¼ssen, wie sich die EinkÃ¼nfte ergeben hÃ¤tten.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 hat der Berichterstatter den KlÃ¤ger gebeten, fÃ¼r die weitere SachaufklÃ¤rung dem Gericht seine Beitragsbescheide des Versorgungswerkes der Apothekerversorgung fÃ¼r die Jahre seit 2006 (bis 2012) vorzulegen, auÃerdem eine tabellarische Aufstellung Ã¼ber die wirtschaftlichen AktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers in den Jahren 2007 bis 2009, woraus ersichtlich werde, welche Investments und Beteiligungen der KlÃ¤ger Ã¼ber seine Firma A abgewickelt habe.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat mit Schriftsatz vom 29.10.2018 geantwortet, dass der KlÃ¤ger die gewÃ¼nschte ErklÃ¤rung nicht abgeben werde. Das Gericht mÃ¶ge entscheiden.

Nachdem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung angekÃ¼ndigt worden war, hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 27.05.2019 eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung fÃ¼r weitere Ermittlungen bei der Finanzverwaltung vorgelegt und gebeten, dem Verfahren seinen Fortgang zu geben und mitzuteilen, ob der geplante Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aus dem Kalender gestrichen werden kÃ¶nne.

Der Berichterstatter hat unter dem 07.06.2019 erwidert, dass zunÃ¤chst keine mÃ¼ndliche Verhandlung stattfinden werde, sondern dass das Gericht sich um Beiziehung der Akten der Finanzverwaltung bemÃ¼he. Da der KlÃ¤ger den von ihm mit gerichtlichem Schreiben vom 05.09.2018 geforderten Mitwirkungshandlungen iSd Â§ 106a Abs. 2 Nr. 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bislang nicht nachgekommen sei, werde er aufgefordert, diese bis spÃ¤testens 08.07.2019 nachzuholen. Zur ErlÃ¤uterung der Aufforderung sei darauf hinzuweisen, dass die KlÃ¤gerseite geltend mache, die EinkÃ¼nfte aus der Firma A seien entgegen den Feststellungen der Finanzverwaltung nicht als KapitaleinkÃ¼nfte, sondern sozialrechtlich als Arbeitseinkommen zu qualifizieren. Um dies nachvollziehbar zu machen, erscheine die geforderte Aufstellung der wirtschaftlichen AktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers unabdingbar. Ferner ist letztmalig die Frist bis 08.07.2019, verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen des Â§ 106a Abs. 3 Satz 1 SGG, verlÃ¤ngert worden.

Nachdem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit Schriftsatz vom 09.07.2019 erneut nur Bezug auf die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung genommen hatte, hat sich der Berichterstatter unter dem 12.07.2019 erneut an den BevollmÃ¤chtigten gewandt und angekÃ¼ndigt, das Verfahren nunmehr zu terminieren, nachdem die mit Schreiben vom 07.06.2019 â trotz Fristsetzung und Hinweis auf Â§ 106a SGG â geforderten Angaben weiter nicht vorgelegt worden seien.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat mit Schreiben vom 08.08.2019 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger und auch man selbst vor einem RÃ¤tsel stehe, welche Unterlagen denn noch vorzulegen seien. Man bitte um RÃ¼ckmeldung und eine dezidierte Aufstellung, welche Unterlagen das Gericht erwarte.

Daraufhin sind dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten die gerichtlichen Schreiben vom 05.09.2018, 07.06.2019 und 12.07.2019 erneut zur Kenntnis Ã¼bersandt worden, woraufhin dieser mit Schreiben vom 16.09.2019 die Beitragsnachweise der bayerischen Apothekerversorgung (monatlicher Beitrag sei 01.09.2006: halber Mindestbeitrag) Ã¼bermittelt hat, jedoch keine weiteren Aufstellungen oder Unterlagen.

Auf ein weiteres Schreiben der (nachfolgenden) Berichterstatterin vom 12.05.2020 mit weiteren Fragen antwortete der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit Schriftsatz vom 30.06.2020 wie folgt:

a) Auf den Vorhalt, die KlÃ¤gerseite habe noch immer nicht die gerichtliche Anfrage vom 05.09.2018 bzgl. der AktivitÃ¤ten der A eK (bzw. spÃ¤ter UG) beantwortet, hat der BevollmÃ¤chtigte ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger betreibe zwei Firmen, nÃ¤mlich die A UG sowie die P GmbH; er sei Gesellschafter dieser beiden Firmen. Insoweit sei er von 2004 bis 2009 fÃ¼r die P con GmbH in A tÃ¤tig gewesen â als Berater im Beirat, entsendet von einer seiner beiden Firmen. Weiterhin sitze der KlÃ¤ger seit 2009 im Beirat der Firma P1, V (Ungarn), ebenfalls entsendet von der A UG bzw. der P GmbH. Ferner sitze er bei der Firma P2 B seit 2007 im Beirat. Er habe in die Firmen, bei denen er im Beirat sitze, mehrere 100.000 â¬ investiert. Daneben habe die A UG noch andere kleinere Kunden, die der KlÃ¤ger nicht mehr wiedergeben kÃ¶nne.

b) Die Frage, ob die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb im Jahr 2008 im Wesentlichen EinkÃ¼nfte der Firma L, wie von der KlÃ¤gerseite dargestellt, oder der Firma G1 (vgl. Feststellungsbescheid fÃ¼r 2008 vom 19.03.2010) darstellten, ist dahingehend beantwortet worden, dass es sich bei den Einnahmen der Firma L um solche aus Vermietung und Verpachtung oder aus privaten VerÃ¤uÃerungsgeschÃ¤ften gehandelt habe. Bei der Firma G1 habe es sich um eine Beteiligung an einem Flugzeug gehandelt. Der KlÃ¤ger sei einer von vielen Anlegern ohne Mitspracherecht gewesen.

c) Die vom Gericht erbetene PrÃ¤zisierung der mit Schriftsatz vom 30.12.2013 vorgelegten Tabelle (siehe oben) hat die KlÃ¤gerseite nicht vorgenommen.

d) Dass die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb im Jahr 2008 auf die VerÃ¤uÃerung des Leasingobjekts der Firma G1 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien, kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger, so dessen BevollmÃ¤chtigter, nicht vorstellen, da er ja keinen Einfluss auf diese Firma gehabt habe. Es mÃ¼sste sich eigentlich um ErtrÃ¤ge aus VermÃ¶gensverwaltung handeln; letztlich sei diese Anlage ja lediglich aufgelÃ¶st worden.

e) Auf die Frage, welche konkreten beruflichen PlÃ¤ne der KlÃ¤ger im Jahr 2009 vor dem Angriff im Januar 2009 hatte bzw. welche EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb, selbststÃ¤ndiger Arbeit und nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit er 2009 erwartete, ist pauschal geantwortet worden, dass durch den Angriff im Januar 2009 eine Vielzahl von Einnahmen weggebrochen sei. Ab 2014/2015 sei es dann gesundheitlich und beruflich wieder besser gelaufen. Aus den aktuellen Zahlen lasse sich ersehen, dass

der KlÃ¤ger das Tief Ã¼berwunden habe.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 18.08.2020 mitgeteilt, man habe der Berechnung des Versorgungskrankengeldes Â§ 16b Abs. 4 BVG zugrunde gelegt. Denn die im letzten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit erlassenen Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2005 (sic) festgesetzten EinkÃ¼nfte wichen erheblich von denen im letzten Jahr vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit laut Einkommensteuerbescheid vom 19.09.2012 fÃ¼r das Jahr 2008 ab. Deshalb sei das Regelentgelt unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse und Bezugnahme auf das fÃ¼r das Jahr 2008 steuerrechtlich festgesetzte Einkommen zu ermitteln gewesen.

Im ErÃ¶rterungstermin am 04.05.2021 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten nochmals betont, dass der KlÃ¤ger bis zum Angriff im Januar 2009 in verschiedenen Unternehmen im Aufsichtsrat bzw. Beirat gewesen sei und dadurch in erheblichem Umfang auf das operative GeschÃ¤ft der Unternehmen Einfluss genommen habe. Auch wenn steuerrechtlich die dadurch erzielten EinkÃ¼nfte als solche aus KapitalvermÃ¶gen zu werten seien, handele es sich dabei dennoch um EinkÃ¼nfte, die hier ausnahmsweise im Rahmen des streitgegenstÃ¤ndlichen Versorgungskrankengeldes zu berÃ¼cksichtigen seien, da sie maÃgeblich auf die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Es kÃ¶nne sein, dass die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb laut Steuerbescheid 2008 nicht im Rahmen der L entstanden seien, weil deren Immobilie womÃ¶glich erst spÃ¤ter verÃ¤uÃert worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 11.05.2017 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 24.09.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.2014 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab dem 02.04.2009 fÃ¼r die Dauer von 78 Wochen Versorgungskrankengeld in HÃ¶he von 164,94 â¬ (Brutto) kalendertÃ¤glich zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,Â Â Â Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die im Hinblick auf Â§ 18c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 BVG beigeladene AOK Bayern hat keinen Antrag gestellt.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und des Finanzamts E verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG NÃ¼rnberg die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Zahlung von Versorgungskrankengeld. Der Beklagte hat die Zahlung von Versorgungskrankengeld mit Bescheid vom 24.09.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.01.20214 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen, jedoch keine EinkÃ¼nfte iSv Â§ 16b BVG iVm Â§Â§ 15 bis 18 EStG erzielt habe. Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger in zutreffender Weise im Rahmen einer zulÃ¤ssigen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG). Diese zum SG NÃ¼rnberg erhobene Klage ist aber unbegrÃ¼ndet und wurde zu Recht abgewiesen. Die genannten Verwaltungsentscheidungen des Beklagten, die der KlÃ¤ger angefochten hat, erweisen sich als rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt, denn er hat aufgrund des Angriffs gegen seine Person am 10.01.2009 keinen Anspruch auf Versorgungskrankengeld.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versorgungskrankengeld richtet sich zunÃ¤chst nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG. Danach erhÃ¤lt derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Diese Voraussetzungen lagen beim KlÃ¤ger dem Grunde nach vor. Durch Bescheid des Beklagten vom 15.07.2010 wurden bei ihm SchÃ¤digungsfolgen aufgrund des gegen ihn gerichteten Angriffs vom 10.01.2009 anerkannt, fÃ¼r die laut dem Bescheid vom 15.07.2010 ein Anspruch auf Heilbehandlung besteht.

Die dem KlÃ¤ger damit auf seinen am 02.04.2009 beim Beklagten eingegangenen Antrag (vgl. 18a Abs. 3 Satz 1 BVG) zustehende Versorgung umfasst nach dem entsprechend anwendbaren Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BVG u.a. Heilbehandlung (Â§Â§ 10 ff. BVG). Dazu gehÃ¶rt auch Versorgungskrankengeld iSd Â§Â§ 16 ff. BVG.

Nach dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 16 Abs. 1a) BVG (idF vom 05.12.2006, gÃ¼ltig ab 01.01.2007, juris) wird Versorgungskrankengeld nach MaÃgabe der folgenden Vorschriften u.a. BeschÃ¤digten gewÃ¤hrt, wenn sie wegen einer GesundheitsstÃ¶rung, die als Folge einer SchÃ¤digung anerkannt ist oder durch eine anerkannte SchÃ¤digungsfolge verursacht ist, arbeitsunfÃ¤hig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Nach den dem Beklagten vorgelegten Ã¤rztlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen war der KlÃ¤ger zumindest in den ersten Monaten nach dem tÃ¤tlichen Angriff vom 10.01.2009 aufgrund eben dieses Angriffs (= SchÃ¤digung) arbeitsunfÃ¤hig bzgl. seiner bisherigen TÃ¤tigkeit als Unternehmensberater bzw. Unternehmer, was vom Beklagten auch nicht in Abrede gestellt wurde.

Obwohl dem KlÃ¤ger damit dem Grunde nach Versorgungskrankengeld zustehen kÃ¶nnte, ist ihm solches nicht zu gewÃ¤hren, weil in seinem Fall mangels feststellbaren Regelentgelts die HÃ¶he des Versorgungskrankengeldes 0 â¬ betrÃ¤gt.

GrundsÃ¤tzlich betrÃ¤gt das Versorgungskrankengeld nach Â§ 16a Abs. 1 BVG (idF vom 01.11.2011, gÃ¼ltig ab 05.11.2011, juris) 80 vH des erzielten regelmÃ¤Ãigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmÃ¤Ãige Nettoarbeitsentgelt nicht Ã¼bersteigen. Die auf abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte zugeschnittene Regelung des Â§ 16a BVG wird durch Â§ 16b BVG ergÃ¤nzt, dessen Abs. 1 bis 4 (idF vom 01.11.2011, gÃ¼ltig ab 05.11.2011, juris) wie folgt lauten:

â(1) Hat der Berechtigte unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft (Â§Â§ 13 bis 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (Â§Â§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) oder aus selbstÃ¤ndiger Arbeit (Â§ 18 des Einkommensteuergesetzes) erzielt, ist Â§ 16a entsprechend anzuwenden.

(2) 1Bemessungszeitraum ist das letzte Kalenderjahr, fÃ¼r das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt. 2Das Versorgungskrankengeld ist fÃ¼r Kalendertage zu zahlen. 3Als Regelentgelt gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind. 4Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. 5Den Gewinnen sind erhÃ¶hte Absetzungen nach den Â§Â§ 7b bis 7d und 7h bis 7k des Einkommensteuergesetzes, nach den Â§Â§ 82a, 82g und 82i der Einkommensteuer-DurchfÃ¼hrungsverordnung, nach den Â§Â§ 14 bis 15 des BerlinfÃ¶rderungsgesetzes und nach den Â§Â§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach Â§ 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulÃ¤ssigen Absetzungen fÃ¼r Abnutzung Ã¼bersteigen. 6Ferner sind Sonderabschreibungen nach den Â§Â§ 7f und 7g des Einkommensteuergesetzes sowie nach den Â§Â§ 81 und 82f der Einkommensteuer-DurchfÃ¼hrungsverordnung hinzuzurechnen. 7FreibetrÃ¤ge fÃ¼r VerÃ¤uÃerungsgewinne nach den Â§Â§ 14, 14a, 16 Abs. 4, Â§ 17 Abs. 3 und Â§ 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und FreibetrÃ¤ge nach Â§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berÃ¼cksichtigen.

(3) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, ist Bemessungszeitraum das letzte vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgelaufene Kalenderjahr, fÃ¼r das der Berechtigte die Gewinne nachweisen kann; die nachgewiesenen Gewinne gelten als Regelentgelt.

(4) Kann ein Regelentgelt nach Absatz 2 oder 3 nicht festgestellt werden oder ergibt ein nach Absatz 2 oder 3 festgestelltes Regelentgelt wegen wesentlicher Ãnderungen nach Ende des Bemessungszeitraumes oder aus anderen GrÃ¼nden keinen angemessenen MaÃstab fÃ¼r den Einkommensverlust, so ist das Regelentgelt unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse festzusetzen.â
Â
Da der KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Angriff am 10.01.2009 kein Arbeitsentgelt als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter erzielt hatte, sondern allenfalls EinkÃ¼nfte iSv Â§ 16b BVG, sind dessen Regelungen zur Festsetzung des maÃgeblichen Regelentgelts des KlÃ¤gers heranzuziehen.

Nach Â§ 16b Abs. 2 Satz 1 BVG ist Bemessungszeitraum das letzte Kalenderjahr,

fÃ¼r das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt. Der Einkommensteuerbescheid muss dabei unanfechtbar und abschlieÃend sein, d.h. er darf nicht mehr unter dem Vorbehalt der NachprÃ¼fung nach Â§ 164 AO stehen; ferner muss er bei Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit vorliegen und ein zeitnahes Kalenderjahr betreffen, nÃ¤mlich das Vorjahr oder das Jahr davor (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 15.02.1989, 9/4b RV 45/87). Denn ein Einkommensteuerbescheid ist insofern nur dann ein brauchbares Beweismittel, wenn er zum einen nicht mehr jederzeit abÃ¤nderbar ist und somit einen belastbaren Aussagewert besitzt und wenn er zum anderen durch eine gewisse zeitliche NÃ¤he zum Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit noch eine brauchbare Aussage Ã¼ber den wirtschaftlichen Schaden gerade aufgrund der ArbeitsunfÃ¤higkeit beinhalten kann.

Eine Festsetzung des Regelentgelts als Grundlage des Versorgungskrankengeldes nach Â§ 16b Abs. 2 BVG scheidet damit aus. Der Einkommensteuerbescheid des KlÃ¤gers fÃ¼r das Jahr 2007 datiert vom 11.12.2009 und lag damit bei Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit noch nicht vor. Die Einkommensteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2008 und 2009 wurden erst im Jahr 2012 erstellt. Laut KlÃ¤ger sei der letzte unanfechtbare Steuerbescheid bei Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit 2009 derjenige fÃ¼r das Jahr 2003 vom 04.12.2006 gewesen. Auch dabei handelt es sich jedoch nicht um einen nach Â§ 16b Abs. 2 Satz 1 BVG maÃgeblichen Einkommensteuerbescheid. Zum einen stand auch dieser Einkommensteuerbescheid zu Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 10.01.2009 noch unter dem Vorbehalt der NachprÃ¼fung nach Â§ 164 AO (vgl. Schreiben des Steuerberaters Manaus vom 22.09.2010), zum anderen lassen die EinkÃ¼nfte aus dem Einkommensteuerbescheid 2003 â und erst recht aus etwaigen bestandskrÃ¤ftigen Einkommensteuerbescheiden fÃ¼r noch weiter zurÃ¼ckliegende Kalenderjahre â keine RÃ¼ckschlÃ¼sse mehr zu auf die Einkommenssituation des KlÃ¤gers zu Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 10.01.2009, zumal der KlÃ¤ger ein wechselndes Berufsleben hinter sich hat und die TÃ¤tigkeit als Unternehmer bzw. Unternehmensberater erst ca. 2006 (mit Unterbrechung 2007 wegen einer TÃ¤tigkeit im Ausland) aufgenommen hat (vgl. die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers bei der nervenÃ¤rztlichen Begutachtung durch Dr. Z am 04.02.2010).

Auch Â§ 16b Abs. 3 BVG kann fÃ¼r die Ermittlung des Regelentgelts nicht herangezogen werden, weil, anders als dort vorausgesetzt, beim KlÃ¤ger gerade eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfand.

Damit ist vorliegend fÃ¼r die Festsetzung des Regelentgelts Â§ 16b Abs. 4 BVG maÃgeblich, wovon auch der Beklagte zu Recht ausgegangen ist (vgl. ausdrÃ¼cklich dessen Schreiben vom 18.08.2020).

Kann ein Regelentgelt nach Â§ 16b Abs. 2 oder 3 BVG nicht festgestellt werden oder ergibt ein nach Abs. 2 oder 3 festgestelltes Regelentgelt wegen wesentlicher Ãnderungen nach Ende des Bemessungszeitraums oder aus anderen GrÃ¼nden keinen angemessenen MaÃstab fÃ¼r den Einkommensverlust, so ist nach Â§ 16b Abs. 4 BVG das Regelentgelt unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse festzusetzen.

Bei der â□□BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisseâ□□ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Rechtsprechung auszufÃ¼llen ist. Der Gesetzgeber wollte mit Â§ 16b BVG den Schwierigkeiten und Besonderheiten Rechnung tragen, die die Festsetzung des Regelentgelts bei SelbststÃ¤ndigen mit sich bringt. Ziel war es dabei, eine praktikable Regelung zu treffen, die eine mÃ¶glichst schnelle Entscheidung Ã¼ber die HÃ¶he des Versorgungskrankengeldes ermÃ¶glicht. Folglich dÃ¼rfen bei der Festsetzung des Regelentgelts nur Beweismittel verwertet werden, die vorliegen oder zumindest ohne grÃ¶Ã□eren Zeitaufwand sofort beschafft werden kÃ¶nnen (HK-SozEntschR/Stefanie Vogl, 1. Aufl. 2012, BVG Â§ 16b Rn. 14). Es geht letztlich um eine SchÃ¤tzung des durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit verursachten wirtschaftlichen Schadens, die sich in erster Linie an der Einkommenslage vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl. Â§ 16b Abs. 2 und 3 BVG) orientiert (vgl. BSG, Urteil vom 29.04.2010, B 9 VS 1/09 R).

Vorliegend wurden die zu berÃ¼cksichtigenden GesamtverhÃ¤ltnisse iSv Â§ 16b Abs. 4 BVG maÃ□geblich durch das Arbeitseinkommen des KlÃ¤gers unmittelbar vor dem Angriff am 10.01.2009, also im Jahr 2008, geprÃ¤gt, zumindest insofern, als zu erwarten war, dass der KlÃ¤ger ein solches auch im Jahr 2009 ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit wieder bzw. weiter erzielt hÃ¤tte. Nach Â§ 16b Abs. 3 BVG gelten, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer Ã¼berhaupt nicht stattfindet, als Regelentgelt die fÃ¼r das letzte vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit abgelaufene Kalenderjahr nachgewiesenen Gewinne. Die sinngemÃ¤Ã□e Heranziehung dieser Regelung ist gleichermaÃ□en naheliegend und angebracht bei der Ermittlung der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Â§ 16b Abs. 4 BVG, wenn eine Veranlagung zwar zu erwarten ist, ein nach Â§ 16b Abs. 2 Satz 1 BVG maÃ□gebender Steuerbescheid jedoch noch nicht vorliegt bzw. vorlag â□□ wie im Falle des KlÃ¤gers der Einkommensteuerbescheid 2008 zum Zeitpunkt des Angriffs im Januar 2009. Dies dÃ¼rfte auch den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (BVGVwV vom 26.06.1969, Beilage Nr. 15/69 zum BAnz. Nr. 119, geÃ¤ndert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25.04.1974, BAnz. Nr. 83, und Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27.08.1986, BAnz. Nr. 161, S. 12297), Ziff. 5 zu Â§ 16b, entsprechen, wo fÃ¼r diesen Fall die entsprechende Anwendung von Â§ 16b Abs. 1 Satz 9 bis 11 BVG (= VorgÃ¤ngerregelung zu Â§ 16b Abs. 3 und 4 BVG in der aktuellen Fassung) vorgesehen ist.

Wie der KlÃ¤ger den Nachweis seiner Gewinne im Jahr 2008 erbringt, steht bzw. stand ihm frei. Er bzw. der Beklagte hat hierfÃ¼r zulÃ¤ssigerweise auf die Festsetzungen des Einkommensteuerbescheids 2008 abgestellt, der zwar bei Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit noch nicht (und erst recht nicht unanfechtbar) vorlag (siehe dazu oben), allerdings im Laufe des Verwaltungsverfahrens (nÃ¤mlich am 19.09.2012) erging und deshalb bei der Verwaltungsentscheidung des Beklagten Ã¼ber die Bewilligung von Versorgungskrankengeld an den KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.09.2013 im Rahmen der BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Â§ 16b Abs. 4 BVG herangezogen werden konnte.

Nach dem somit im Rahmen der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Â§ 16b Abs. 4 BVG zu berÃ¼cksichtigenden Einkommensteuerbescheid 2008 erzielte der KlÃ¤ger

unmittelbar vor Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit folgende EinkÃ¼nfte, fÃ¼r die nach Â§ 16b Abs. 1 BVG das Regelentgelt in entsprechender Anwendung des Â§ 16a BVG festzustellen ist:
â□□Â Â Â EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb (Â§Â§ 15 bis 17 EStG): 57.873 â□¬
â□□Â Â Â EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit (Â§ 18 EStG): 2.000 â□¬

Die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 57.873 â□¬ wurden durch die VerÃ¤uÃ□erung des Leasingobjekts der Firma G1 im Jahr 2008 erzielt; die Gesellschaft wurde sodann aufgelÃ¶st (vgl. Feststellungsbescheid 2008 des Finanzamts M vom 19.03.2010, Schreiben der H vom 05.03.2012 und Einspruchsentscheidung des Finanzamts E vom 22.02.2013). Im Jahr 2009 erzielte die Firma G1 deshalb nur noch EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 7,75 â□¬ (vgl. Feststellungsbescheid 2009 des Finanzamts M vom 24.11.2010). Dass die KlÃ¤gerseite im Schriftsatz vom 30.06.2020 die Einordnung als EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb angezweifelt hat, weil es sich bei der Firma G1 um eine Beteiligung an einem Flugzeug ohne Mitspracherecht gehandelt habe, ist angesichts der mehrmaligen und ausdrÃ¼cklichen bestandskrÃ¤ftigen Entscheidungen der Finanzverwaltung ohne Bedeutung.

Diese â□□ einmaligen â□□ EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb in HÃ¶he von 57.873 â□¬ aufgrund der VerÃ¤uÃ□erung des Leasingobjekts der Firma G1 kÃ¶nnen jedoch nicht der Ermittlung des Regelentgelts bzw. des Einkommensverlusts nach Â§ 16b Abs. 4 BVG zugrunde gelegt werden. Aufgrund der Entgelt- bzw. Einkommensersatzfunktion des Versorgungskrankengeldes setzt dessen GewÃ¤hrung eine EinkommenseinbuÃ□e aufgrund der schÃ¤digungsfolgenbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit voraus (vgl. BSG, Urteile vom 10.08.1983, 9a RV 7/82, und vom 11.12.2008, B 9 VS 1/08 R; HK-SozEntschR/Stefanie Vogl, 1. Aufl. 2012, BVG Â§ 16b Rn. 5). Die Firma G1 erzielte im Jahr 2009 aber nicht wegen der ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers keine (nennenswerten) EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb mehr, sondern weil das Leasingobjekt vorher verÃ¤uÃ□ert worden war. Da der Gewinn aufgrund der VerÃ¤uÃ□erung des Leasingobjekts der Firma G1 (als EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb) nur einmalig eintreten konnte, stellt er keinen angemessenen MaÃ□stab fÃ¼r den schÃ¤digungsfolgen- bzw. arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingten Einkommensverlust dar und kann deshalb zur Festsetzung des Regelentgelts nach Â§ 16b Abs. 4 BVG nicht herangezogen werden.

Ein â□□ wenn auch sehr geringes â□□ Versorgungskrankengeld ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der KlÃ¤ger im Jahr 2008 EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit (Â§ 16b Abs. 1 BVG, Â§ 18 EStG) in Form einer AufsichtsratsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 2.000,00 â□¬ von der Firma E I erzielt hat (vgl. Einkommensteuerbescheid vom 19.09.2012 fÃ¼r das Jahr 2008 und Kontrollmitteilung des Finanzamts S vom 01.12.2009). Denn der KlÃ¤ger hat, unabhÃ¤ngig von seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit, diese AufsichtsratsvergÃ¼tung in gleicher HÃ¶he auch im Jahr 2009 erhalten (vgl. Kontrollmitteilung des Finanzamts S vom 25.10.2010). Ein schÃ¤digungs- bzw. arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingter Einkommensverlust des KlÃ¤gers ist damit insofern gar nicht eingetreten. Im Gegenteil hat der KlÃ¤ger 2009 noch eine weitere AufsichtsratsvergÃ¼tung laut

Kontrollmitteilung des Finanzamts S vom 25.06.2009 erhalten und insgesamt im Jahr 2009 laut Einkommensteuerbescheid vom 09.03.2012 9.666 â¬ EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit (im Vergleich zu 2000 â¬ im Jahr 2008) erzielt. Zieht man die 2000 â¬ AufsichtsratsvergÃ¼tung im Jahr 2008 nach Â§ 16b Abs. 1 und 4 BVG iVm Â§ 16a Abs. 1 Satz 1 BVG als Regelentgelt fÃ¼r ein Versorgungskrankengeld in HÃ¶he von 80 vH dieses Regelentgelts heran, so ist das Versorgungskrankengeld nach Â§ 16f Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BVG um 80 vH der 2009 erzielten AufsichtsratsvergÃ¼tungen (= EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit bzw. Arbeitseinkommen) zu kÃ¼rzen, so dass sich auch unter BerÃ¼cksichtigung der (wenn auch geringen) EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger Arbeit im Ergebnis kein Versorgungskrankengeld fÃ¼r den KlÃ¤ger ergibt. Dies entspricht auch der Entgelt- bzw. Einkommensersatzfunktion des Versorgungskrankengeldes.

Weitere EinkÃ¼nfte iSv Â§ 16b Abs. 1 BVG, die im Rahmen der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Â§ 16b Abs. 4 BVG zur Festsetzung des Regelentgelts fÃ¼r das streitgegenstÃ¤ndliche Versorgungskrankengeld heranzuziehen wÃ¤ren, sind unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerseitigen Vortrags sowie der vorgelegten bzw. vom Gericht beigezogenen Unterlagen nicht ersichtlich. Ausgehend von den EinkommensverhÃ¤ltnissen 2008 kann damit fÃ¼r den KlÃ¤ger bezÃ¼glich keiner der in Â§ 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten ein Regelentgelt festgesetzt bzw. ein (nicht auf 0 â¬ zu kÃ¼rzender) Versorgungskrankengeldanspruch festgestellt werden.

Ein Regelentgelt und darauf basierend ein Versorgungskrankengeldanspruch des KlÃ¤gers ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass der KlÃ¤ger 2008 noch weitere, nicht von Â§ 16b Abs. 1 BVG erfasste EinkÃ¼nfte, insbesondere aus KapitalvermÃ¶gen, erzielt hat.

Laut Einkommensteuerbescheid 2008 lagen beim KlÃ¤ger 2008 folgende nicht in Â§ 16b Abs. 1 BVG erwÃ¤hnte EinkÃ¼nfte vor:
â EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen: 80.081 â¬
â EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung: -2.531 â¬
â sonstige EinkÃ¼nfte: 2.559 â¬

MaÃgeblich fÃ¼r die Einordnung der EinkÃ¼nfte innerhalb der verschiedenen Einkunftsarten im Rahmen der Ermittlung des durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit erlittenen Einkommensverlusts ist die steuerliche Einkommensfeststellung durch die Finanzverwaltung (HK-SozEntschR/Stefanie Vogl, 1. Aufl. 2012, BVG Â§ 16b Rn. 2). Dies entspricht Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), wonach Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist. Der Gewinn wird nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (nur) bei EinkÃ¼nften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit ermittelt. Die SozialversicherungstrÃ¤ger bzw. SozialleistungstrÃ¤ger haben weder fachlich noch personell ausreichend MÃ¶glichkeit, um die Feststellungen der FinanzbehÃ¶rden Ã¼berprÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Eine solche ÃberprÃ¼fung haben sie deshalb nur dann vorzunehmen, wenn der Versicherte/Leistungsberechtigte

bzw. Steuerpflichtige gegen die Richtigkeit der tatsÃ¤chlichen Feststellungen oder die steuerrechtliche Bewertung des Finanzamts schlÃ¼ssige und erhebliche Einwendungen erhebt (BSG, Urteil vom 30.09.1997, 4 RA 122/95).

Vorliegend stÃ¼tzt der KlÃ¤ger den streitigen Anspruch auf Versorgungskrankengeld maÃgeblich auf seine laut Einkommensteuerbescheid 2008 erzielten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 80.081 â¬, die im Jahr 2009 signifikant zurÃ¼ckgegangen seien (vgl. BerufungsbegrÃ¼ndung vom 05.09.2017). Laut der vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 30.12.2013 vorgelegten, aber trotz Aufforderung der Berichterstatterin nicht nÃ¤her erlÃ¤uterten Tabelle betrugen die EinkÃ¼nfte âKap/nichtselbâ im Jahr 2009 nur noch 9.733 â¬, laut Einkommensteuerbescheid vom 09.03.2012 fÃ¼r das Jahr 2009 betrugen diese EinkÃ¼nfte 0 â¬. Der KlÃ¤ger hat weder gegenÃ¼ber der Finanz- noch gegenÃ¼ber der Versorgungsverwaltung oder im sozialgerichtlichen Verfahren Einwendungen gegen die Einordnung der 80.081 â¬ als EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen erhoben, so dass nach der zitierten BSG-Rechtsprechung sich eine (nochmalige) ÃberprÃ¼fung dieser Einordnung erÃ¼brigt. Vielmehr vertritt die KlÃ¤gerseite die Auffassung, dass diese 80.081 â¬, wenngleich sie keine EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbststÃ¤ndiger Arbeit iSd Â§ 16b Abs. 1 BVG darstellten, dem Regelentgelt fÃ¼r die Berechnung eines Versorgungskrankengeldes zuzuschlagen seien, weil diese EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers, anders als im Normalfall bei EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen, sehr wohl auf einem hohen persÃ¶nlichen Arbeitsaufwand des KlÃ¤gers beruhten.

Diese EinschÃ¤tzung kÃ¶nnte Ziff. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (BVGVwV) zu Â§ 16b entsprechen, wo es heiÃt: âTreffen die maÃgeblichen Gewinne mit nicht zu berÃ¼cksichtigenden EinkÃ¼nften zusammen oder findet bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Verlustausgleich statt, ist das Nettoeinkommen fiktiv zu ermitteln.â

Ob es sich dabei bei den ânicht zu berÃ¼cksichtigenden EinkÃ¼nftenâ auch um solche aus KapitalvermÃ¶gen handeln kann, ist unklar. Der Beklagte, an den sich die Verwaltungsvorschriften richten, hat dies jedenfalls nicht so gesehen. Zu diesem Ergebnis fÃ¼hrt auch die Auslegung des Â§ 16b BVG.

Diese Gesetzesauslegung, nicht etwaige AusfÃ¼hrungen in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (BVGVwV), ist fÃ¼r Gerichte maÃgeblich. Denn Verwaltungsvorschriften entfalten Rechtswirkungen grundsÃ¤tzlich nur innerhalb der Verwaltung, nicht darÃ¼ber hinaus im VerhÃ¤ltnis zwischen der Verwaltung und dem BÃ¼rger oder im VerhÃ¤ltnis zwischen der Verwaltung und den Gerichten. Sie sind autonomes Recht der Exekutive, das in einem gewaltenteiligen System, das die Rechtsetzung grundsÃ¤tzlich der Legislative vorbehÃ¤lt, in der Regel nur fÃ¼r den eigenen Bereich Geltung beanspruchen kann, aber nicht darÃ¼ber hinaus.

Folgende ErwÃ¤gungen sprechen dagegen, auch EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen bei der Festsetzung des Regelentgelts nach Â§ 16b BVG heranzuziehen:

Nach dem Wortlaut des Â§ 16b Abs. 1 BVG sind dem Regelentgelt fÃ¼r die Berechnung des Versorgungskrankengeldes bei selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen nur EinkÃ¼nfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbststÃ¤ndiger Arbeit zugrunde zu legen. Dagegen erfolgt nach Â§ 16b Abs. 4 BVG die Festsetzung des Regelentgelts abstrakt â□□unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisseâ□□. Dem Wortlaut des Abs. 4 lÃ¤sst sich damit nicht eindeutig entnehmen, ob nur die in Abs. 1 genannten EinkÃ¼nfte oder auch sonstige Einkunftsarten im Rahmen der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Abs. 4 heranzuziehen sind.

Die systematische und teleologische Auslegung des Â§ 16b BVG ergibt jedoch, dass dessen Abs. 4 nicht zu einem weitergehenden Versorgungskrankengeldanspruch als von Abs. 1 vorgegeben fÃ¼hren soll, sondern nur Ermittlungsschwierigkeiten bezÃ¼glich des Regelentgelts bei selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen beheben bzw. mindern soll:

Â§ 16b Abs. 1 BVG regelt, bei welchen Einkunftsarten Ã¼berhaupt ein Versorgungskrankengeld unter entsprechender Anwendung des Â§ 16a BVG in Betracht kommt. Die Festsetzung des Regelentgelts im Einzelnen findet dann nach den Abs. 2 bis 4 statt. In Abs. 4 heiÃ□t es: â□□Kann ein Regelentgelt nach Absatz 2 oder 3 nicht festgestellt werden â□¦â□□ Die â□□ die grundsÃ¤tzliche Reichweite des Versorgungskrankengeldanspruchs fÃ¼r SelbststÃ¤ndige einschrÃ¤nkenden â□□ Vorgaben des Abs. 1 (also u.a. kein Regelentgelt aufgrund von EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen) gelten damit auch fÃ¼r die Festsetzung des Regelentgelts nach Abs. 4, nicht nur nach den Abs. 2 und 3.

Â§ 16b Abs. 5 BVG regelt die Bestimmung des Regelentgelts in SonderfÃ¤llen. Danach gelten als Regelentgelt iSv Â§ 16a Abs. 1 BVG auch
a) ein Betrag in HÃ¶he von zehn Achtel der durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit notwendigen Mehraufwendungen fÃ¼r die HaushaltsfÃ¼hrung bei rentenberechtigten BeschÃ¤digten iSv Â§ 30 Abs. 12 BVG,
b) das infolge der ArbeitsunfÃ¤higkeit durchschnittlich entgangene Bruttoeinkommen oder das Durchschnitteinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Berechtigte ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit angehÃ¶rte, bei nicht erwerbstÃ¤tigen Berechtigten, die durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit an der Aufnahme einer bestimmten ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert sind,
c) ein Betrag in HÃ¶he von zehn Achtel des Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeldes bei EmpfÃ¤ngern dieser Leistungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 5b) nicht erfÃ¼llen.

Diese Sonderregelungen belegen, dass der Gesetzgeber erkannte, dass es in EinzelfÃ¤llen angezeigt ist, Ã¼ber die in Â§ 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten noch weitere (fiktive) Einnahmen der Feststellung des Regelentgelts zugrunde zu legen. Die Regelung des Â§ 16b Abs. 5 BVG ist ihrem Wortlaut nach abschlieÃ□end. Eine weitergehende Ausdehnung des Regelentgeltbegriffs, namentlich auf EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen oder auch aus Vermietung und Verpachtung, war vom Gesetzgeber damit nicht beabsichtigt bzw. gewollt. Mangels planwidriger RegelungslÃ¼cke scheidet deshalb auch eine analoge Anwendung des

Â§ 16b BVG auf die vom KlÃ¤ger geltend gemachten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen aus.

Auch aus dem systematischen Zusammenhang mit Â§ 16f BVG (idF vom 20.12.1988, gÃ¼ltig ab 01.01.1989, juris) ergibt sich, dass EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen bei der Festsetzung des Regelentgelts nach Â§ 16b BVG keine BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen. Nach Â§ 16f Abs. 1 Satz 2 BVG ist das Versorgungskrankengeld zu kÃ¼rzen, wenn der Berechtigte wÃ¤hrend dessen Bezugs EinkÃ¼nfte aus Land-und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbststÃ¤ndiger Arbeit bezieht. GleichermaÃen ist nach Â§ 16f Abs. 2 BVG das Versorgungskrankengeld zu kÃ¼rzen, wenn der Berechtigte durch eine ErwerbstÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des Bezugs von Versorgungskrankengeld Arbeitseinkommen, also EinkÃ¼nfte aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (vgl. Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV; vgl. auch HK-SozEntschR/Stefanie Vogl, 1. Aufl. 2012, BVG Â§ 16f Rn. 7), erhÃ¤lt. Sonstige EinkÃ¼nfte, etwa aus KapitalvermÃ¶gen, sind also auf das Versorgungskrankengeld nicht anzurechnen â eben deshalb, weil sie auch fÃ¼r dessen Festsetzung nicht herangezogen werden. Es wÃ¤re widersinnig, wenn aufgrund von EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen bei schÃ¤digungsbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld bestÃ¼nde, der aber nicht gekÃ¼rzt wird, wenngleich diese oder andere EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen weiter zufliesen. Das Versorgungskrankengeld soll nicht dazu dienen, dem Berechtigten zusÃ¤tzliche Gewinnchancen zu erÃ¶ffnen (BSG, Urteil vom 06.11.1985, 9a RV 48/83).

Dass die EinkÃ¼nfte des KlÃ¤gers aus KapitalvermÃ¶gen fÃ¼r die Berechnung des Versorgungskrankengeldes auÃer Acht zu lassen sind, zeigt auch ein Vergleich mit der Berechnung des â normalenâ Krankengeldes fÃ¼r SelbststÃ¤ndige nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V. Danach gilt als Regelentgelt der kalendertÃ¤gliche Betrag, der zuletzt vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen maÃgebend war. Nach dem auch im Rahmen des Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V maÃgeblichen Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV (iVm Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Â§Â§ 4 bis 7i, Â§ 13a EStG) zÃ¤hlen zum Arbeitseinkommen nur EinkÃ¼nfte bzw. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit (siehe bereits oben). Auch Â§ 47 SGB V vermittelt SelbststÃ¤ndigen damit im Gleichklang zu Â§ 16b BVG einen Krankengeldanspruch nur bezÃ¼glich eines arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingten Ausfalls von EinkÃ¼nften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit â und dies sogar, obwohl nach Â§ 240 SGB V auch andere EinkÃ¼nfte, z.B. aus KapitalvermÃ¶gen, bei selbststÃ¤ndig TÃ¤tigen durchaus der Beitragspflicht unterliegen kÃ¶nnen. Im Ãbrigen richtet sich auch der Krankengeldanspruch des Arbeitnehmers nach Â§ 47 Abs. 1 und 2 SGB V â ebenso wie nach Â§ 16a BVG â nur nach seinem Arbeitsentgelt, unabhÃ¤ngig davon, ob fÃ¼r ihn ggf. weitere EinkÃ¼nfte, namentlich aus KapitalvermÃ¶gen oder Vermietung und Verpachtung, arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingt weggefallen sind.

Diese systematischen ErwÃ¤gungen verdeutlichen, dass es auch nicht Sinn und Zweck der Regelung des Â§ 16b Abs. 4 BVG sein kann, Ã¼ber den unbestimmten Rechtsbegriff der BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse dem BeschÃ¤digten

eine EntschÃ¤digung fÃ¼r ein eventuell entgangenes Einkommen, das nicht typischerweise auf einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit beruht, insbesondere fÃ¼r EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen, zu gewÃ¤hren, obwohl solches Einkommen wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Â§ 16f BVG umgekehrt nicht zu einer KÃ¼rzung des Versorgungskrankengeldes fÃ¼hrt und obwohl auch das â□□allgemeineâ□□ Krankengeld fÃ¼r SelbststÃ¤ndige nach Â§ 47 Abs. 4 Satz 2 SGB V einen arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingten Einkommensverlust, der nicht auf einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mit typischerweise persÃ¶nlichem Arbeitseinsatz beruht, nicht entschÃ¤digt. DafÃ¼r, dass das Versorgungskrankengeld nach Â§ 16 ff. BVG insoweit eine Besserstellung gegenÃ¼ber dem allgemeinen Krankengeld nach Â§ 44 ff. SGB V bewirken soll, ist nichts ersichtlich, zumal die Regelungen ansonsten weitestgehend auf denselben Prinzipien fuÃ□en.

Dies bestÃ¤tigt auch die historische Auslegung des Â§ 16b BVG. Â§ 16b Abs. 1 BVG in der aktuellen Fassung entspricht Â§ 16b Abs. 1 Satz 1 BVG idF bis 30.06.1990. Die damalige VorgÃ¤ngerregelung des Â§ 16b Abs. 4 BVG, die SÃ¤tze 9 und 10 des Â§ 16b Abs. 1 BVG idF bis 30.06.1990 lauteten wie folgt: â□□Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Berechtigte die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so sind die Gewinne unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisse festzusetzen.â□□

Auch diese Regelung bezog sich durch die explizite Bezugnahme auf â□□die Gewinneâ□□ (die nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (nur) bei EinkÃ¼nften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbststÃ¤ndiger Arbeit ermittelt werden, siehe oben) nur auf die in Â§ 16b Abs. 1 Satz 1 BVG (aF) genannten Einkunftsarten. Sie wurde durch Art 1 Nr. 3 Buchst d KOVAnpG 1990 ausgebaut und durch die in Â§ 16b BVG neu eingefÃ¼gten Abs. 3 und 4 ersetzt. Zur BegrÃ¼ndung heiÃ□t es dazu in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Ausschusses des Deutschen Bundestages fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucks 11/7097, S. 21): â□□Die Ã□nderungen zu Â§ 16b sollen bei SelbststÃ¤ndigen, deren Einkommen sich nach Ende des Bemessungszeitraumes wesentlich geÃ¤ndert hat, die Feststellung eines zeitnahen und angemessenen Regelentgelts ermÃ¶glichen. Eine genauere Regelung fÃ¼r alle denkbaren FÃ¤lle ist allerdings nicht mÃ¶glich. Deswegen ist in Absatz 4 nur in allgemeiner Form die Festsetzung des Regelentgelts â□□unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtverhÃ¤ltnisseâ□□ vorgesehen (vgl. die Formulierung im bisherigen Absatz 1 Satz 10).â□□

Es ging dem Gesetzgeber bei Â§ 16b Abs. 4 BVG also nicht darum, den Umfang des Versorgungskrankengeldes durch Einbeziehung weiterer Einkunftsarten Ã¼ber diejenigen des Abs. 1 hinaus zu erweitern, sondern (nur) darum, Ermittlungsschwierigkeiten bei der Festsetzung des Regelentgelts zu verringern.

Insgesamt kÃ¶nnen deshalb die vom KlÃ¤ger erzielten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 80.081 â□¬ im Jahr 2008 nicht zur Festsetzung des Regelentgelts nach Â§ 16b Abs. 1 und 4 BVG herangezogen werden.

Dasselbe gilt auch fÃ¼r die EinkÃ¼nfte der GrundstÃ¼cksverwaltungsgesellschaft L aus dem Jahr 2008. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob die EinkÃ¼nfte der Firma L

2008 â□□ ebenso wie diejenigen der Firma G1 (siehe oben) â□□ auf einem einmaligen VerÃ¤uÃ□erungsgeschÃ¤ft (hier: eines BÃ¼ro- und Wohnhauses in E) beruhten und deshalb keinen angemessenen MaÃ□stab fÃ¼r den Einkommensverlust bzw. das Regelentgelt nach Â§ 16b Abs. 4 BVG darstellen, kÃ¶nnen die EinkÃ¼nfte der L nach dem Vorgesagten nicht bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes BerÃ¼cksichtigung finden; denn dabei handelt es sich nicht um eine der in Â§ 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten, insbesondere nicht um EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb. Zwar hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Schriftsatz vom 02.08.2013 an den Beklagten ausgefÃ¼hrt, bei den EinkÃ¼nften aus Gewerbebetrieb 2008 (57.873 â□¬) handele es sich im Wesentlichen noch um EinkÃ¼nfte der Firma L. DemgegenÃ¼ber haben jedoch der Steuerberater K im Schreiben vom 15.06.2011, der KlÃ¤ger selbst im Schreiben vom 03.06.2013 und auch der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Schreiben vom 30.06.2020 an das Gericht erklÃ¤rt, dass es sich bei den EinkÃ¼nften der Firma L um solche aus Vermietung und Verpachtung (oder aus privaten VerÃ¤uÃ□erungsgeschÃ¤ften) gehandelt habe. Dies entspricht auch den Feststellungen des Finanzamts E im Feststellungsbescheid 2008 betreffend die GrundstÃ¼cksverwaltungsgesellschaft L vom 01.04.2011. Zwar hat der Steuerberater K auch ausgefÃ¼hrt, man versuche, die Einordnung der EinkÃ¼nfte der Firma L als EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb zu erwirken, um so einen Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten zu ermÃ¶glichen; er hat jedoch zugleich erklÃ¤rt, dass die Firma L 2008 jedenfalls kein positives Einkommen aus Gewerbebetrieb erzielt habe â□□ und nur ein solches kÃ¶nnte Grundlage fÃ¼r ein eventuell zu gewÃ¤hrendes Versorgungskrankengeld sein.

SchlieÃ□lich wÃ¼rde dem KlÃ¤ger auch kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld zustehen, wenn man â□□ entgegen den obigen AusfÃ¼hrungen â□□ Ã¼ber Â§ 16b Abs. 1 BVG hinaus weitere Einkunftsarten, namentlich solche aus KapitalvermÃ¶gen, im Rahmen der nach Â§ 16 Abs. 4 BVG zu berÃ¼cksichtigenden GesamtverhÃ¤ltnisse oder im Wege der Analogie zur Festsetzung des Regelentgelts heranziehen wÃ¼rde.

Grundgedanke bei der GewÃ¤hrung von (Versorgungs)krankengeld ist dessen Entgelt- bzw. Einkommensersatzfunktion (siehe dazu bereits oben). Dem Berechtigten soll das wegen krankheitsbedingter (bzw. schÃ¤digungsfolgenbedingter) ArbeitsunfÃ¤higkeit entgehende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ersetzt werden (Bohlken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 47 SGB V (Stand: 05.01.2022) Rn. 18 m.w.N. auf die Rspr. des BSG). Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von (Versorgungs)krankengeld wÃ¤re damit zumindest, dass EinkÃ¼nfte durch persÃ¶nlichen Arbeitsaufwand, wie dies typischerweise bei Arbeitseinkommen aufgrund einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit iSv Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV bzw. Â§ 16b Abs. 1 BVG (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbststÃ¤ndige Arbeit) der Fall ist, erzielt wurden und diese gerade aufgrund der ArbeitsunfÃ¤higkeit entfallen sind.

Inwieweit die EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 81.081 â□¬, die der KlÃ¤ger der Festsetzung des Regelentgelts fÃ¼r das von ihm begehrte Versorgungskrankengeld zugrunde legen mÃ¶chte, auf seinem persÃ¶nlichen Arbeitseinsatz beruhen, um diese EinkÃ¼nfte im Rahmen der GesamtverhÃ¤ltnisse

nach Â§ 16b Abs. 4 BVG bzw. einer Analogie zu den in Â§ 16b Abs. 1 BVG genannten Einkunftsarten zu berÃ¼cksichtigen, konnte der Senat trotz mehrmaliger Nachfragen beim KlÃ¤ger nicht ermitteln.

Der Berichterstatter hat den KlÃ¤ger wiederholt aufgefordert, eine tabellarische Aufstellung Ã¼ber seine wirtschaftlichen AktivitÃ¤ten in den Jahren 2007 bis 2009 vorzulegen, woraus ersichtlich werde, welche Investments und Beteiligungen er Ã¼ber seine Firma A abgewickelt habe. Nur so kÃ¶nne ggf. nachvollziehbar gemacht werden, inwieweit die KlÃ¤gerseite zu Recht geltend mache, dass die EinkÃ¼nfte der Firma A entgegen den Feststellung der Finanzverwaltung nicht als KapitaleinkÃ¼nfte, sondern sozialrechtlich als Arbeitseinkommen zu qualifizieren seien. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat zunÃ¤chst geantwortet, dass der KlÃ¤ger die gewÃ¼nschte ErklÃ¤rung nicht abgeben werde. Sodann hat der BevollmÃ¤chtigte eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung fÃ¼r weitere Ermittlungen bei der Finanzverwaltung abgegeben, trotz Hinweises des Berichterstatters auf die Folgen des Â§ 106a Abs. 3 Satz 1 SGG die geforderten Angaben aber weiter nicht gemacht. Auch einer spÃ¤teren Aufforderung der Berichterstatterin um PrÃ¤zisierung der mit Schriftsatz vom 30.12.2013 vorgelegten Tabelle Ã¼ber die vom KlÃ¤ger Jahren 2006 bis 2010 erzielten EinkÃ¼nfte dahingehend, mit welchen Firmen bzw. Gesellschaften oder aufgrund welcher TÃ¤tigkeiten fÃ¼r welche Auftraggeber etc. die jeweiligen EinkÃ¼nfte vom KlÃ¤ger erzielt worden seien, ist die KlÃ¤gerseite, auch nach nochmaliger Ãbersendung der Tabelle durch die Berichterstatterin, nicht nachgekommen.

Im Schreiben vom 30.06.2020 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte zwar schlieÃlich zu den AktivitÃ¤ten der A eK bzw. spÃ¤ter UG ausgefÃ¼hrt, er sei, entsendet von dieser oder einer anderen Firma von ihm, bei der er jeweils Gesellschafter sei, im Beirat verschiedener Firmen in Ãsterreich bzw. Ungarn gesessen und habe in diese Firmen mehrere 100.000 â¬ investiert. Ferner habe die Firma A noch andere kleinere Kunden gehabt, die der KlÃ¤ger nicht mehr wiedergeben kÃ¶nne. Der finanzielle Einsatz des KlÃ¤gers Ã¼ber die Firma A ist jedoch fÃ¼r den Umfang seines zeitlichen Arbeitsaufwands unbeachtlich. Dieser Arbeitsaufwand fÃ¼r die Firma A bzw. dessen finanzielle Bedeutung wurde durch den klÃ¤gerseitigen Vortrag nicht substantiiert dargelegt. Im Gegenteil â bei der Begutachtung durch Dr. Z fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass er in Bezug auf seine finanzielle Situation und die laufenden GeschÃ¤fte, an denen er sich arbeitsmÃ¤Ãig derzeit gar nicht beteilige, vÃ¶llig unbesorgt sei. UnabhÃ¤ngig davon, ob die Angaben im Schriftsatz vom 30.06.2020 wegen Â§ 106a Abs. 3 Satz 1 SGG Ã¼berhaupt noch beachtet werden mÃ¼ssen, reichen sie jedenfalls nicht aus, um einen eigenen Arbeitseinsatz des KlÃ¤gers in einer bestimmten GrÃ¶Ãenordnung zu belegen, jedenfalls nicht in einer GrÃ¶Ãenordnung, die es nachvollziehbar machen wÃ¼rde, die im Jahr 2008 (Ã¼ber die A eK bzw. UG) steuerrechtlich erzielten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen sozialrechtlich als Arbeitseinkommen, vergleichbar den Einkunftsarten nach Â§ 16b Abs. 1 BVG, im Rahmen der GesamtverhÃ¤ltnisse nach Â§ 16b Abs. 4 BVG zu berÃ¼cksichtigen. Dabei ist unerheblich, inwieweit der KlÃ¤ger die EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen der G in HÃ¶he von 79.796,00 â¬ laut Feststellungsbescheid des Finanzamts B vom 01.03.2010 unter der Firma A erzielt hat. Er selbst hat die G Ã¼berhaupt nie eigens erwÃ¤hnt, geschweige denn

vorgetragen, dass seine daraus erzielten EinkÃ¼nfte aus KapitalvermÃ¶gen mit einem Arbeitseinsatz seinerseits (Ã¼ber denjenigen im Rahmen der Firma A hinaus) verbunden gewesen wÃ¤ren. Angesichts fehlender Unterlagen und fehlender bzw. Ã¤uÃerst pauschaler Angaben des KlÃ¤gers zu seinem Engagement im Rahmen der Firma A bzw. allgemein zu den von ihm vorgetragenen EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen â trotz mehrmaliger gerichtlicher Nachfragen â war es dem Senat auch nicht mÃ¶glich, insofern von Amts wegen noch weitere Ermittlungen anzustellen.

Ausgehend von den EinkommensverhÃ¤ltnissen 2008 steht dem KlÃ¤ger damit kein Anspruch auf Versorgungskrankengeld zu. Die Festsetzung des Regelentgelts nach den GesamtverhÃ¤ltnissen iSv Â§ 16b Abs. 4 BVG fuÃt letztlich auf einer SchÃ¤tzung des durch die ArbeitsunfÃ¤higkeit verursachten wirtschaftlichen Schadens, die sich nach der gesetzgeberischen Konzeption in erster Linie an der Einkommenslage bzgl. der in Â§ 16b Abs. 1 BGB genannten Einkunftsarten vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit (vgl. Â§ 16b Abs. 2 und 3 BVG), vorliegend also im Jahr 2008, orientiert. Die SchÃ¤tzung kann aber auch allgemein darauf gerichtet sein, dem selbststÃ¤ndigen BeschÃ¤digten fÃ¼r den zeitweisen Ausfall seiner ArbeitsfÃ¤higkeit im Hinblick auf seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit eine angemessene EntschÃ¤digung zu geben, etwa in HÃ¶he eines tatsÃ¤chlichen oder fiktiven Vertreters (BSG, Urteil vom 29.04.2010, B 9 VS 1/09 R). Dies setzt aber voraus, dass der BeschÃ¤digte ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit iSv Â§ 16b Abs. 1 BVG (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbststÃ¤ndige Arbeit) weiter ausgeÃ¼bt hÃ¤tte. Vorliegend sind hinreichend konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r eine solche anderweitige SchÃ¤tzung des Einkommensverlusts nach Â§ 16b Abs. 4 BVG weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere hat der KlÃ¤ger trotz Nachfrage des Gerichts (Schreiben vom 12.05.2020) nur pauschal darauf verwiesen (Antwort vom 30.06.2020), dass durch den Angriff im Januar 2009 eine Vielzahl von Einnahmen des KlÃ¤gers weggebrochen sei, jedoch keinerlei nÃ¤here AusfÃ¼hrungen dahingehend gemacht, wie sich seine beruflichen PlÃ¤ne fÃ¼r 2009 gestaltet hÃ¤tten, inwieweit er selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten iSv Â§ 16b Abs. 1 BVG 2009 Ã¼berhaupt ausgefÃ¼hrt hÃ¤tte und ggf. welche EinkÃ¼nfte dadurch ohne die ArbeitsunfÃ¤higkeit zu erwarten gewesen wÃ¤ren, um darauf basierend eine SchÃ¤tzung des arbeitsunfÃ¤higkeitsbedingten Einkommensverlustes iSv Â§ 16 Abs. 1 und 4 BVG vornehmen zu kÃ¶nnen.

Insgesamt kann deshalb fÃ¼r den KlÃ¤ger kein Regelentgelt nach Â§ 16b BVG festgestellt werden, das zu dem vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf Versorgungskrankengeld fÃ¼hren wÃ¼rde. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig ergangen, die hiergegen erhobene Klage hat das SG NÃ¼rnberg mit Urteil vom 11.05.2017 zu Recht abgewiesen. Die Berufung des KlÃ¤gers musste daher ohne Erfolg bleiben.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG. Auch der Beigeladenen sind keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht

ersichtlich.

Â

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024